



# Amtsblatt

Nr. 17/2024 vom 03.07.2024 – 32. Jahrgang

<b>Inhaltsverzeichnis:</b>	<b>Seite</b>	<b>Titel</b>
<b>Bekanntmachungen</b>	2	Änderung der Hauptsatzung der Stadt Velbert vom 26.06.2024
	5	Lärmaktionsplan – Stufe 4 der Stadt Velbert
	6	Satzung über eine Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 453.02 – Gewerbestraße West – vom 01.07.2024
	9	Hundesteuersatzung vom 01.07.2024
	10	Öffentliche Zustellungen
	12	Öffentliche Ausschreibung

**Das Amtsblatt finden Sie  
auch im Internet unter  
[www.velbert.de](http://www.velbert.de)**

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich (pro Jahr ca. 25 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters  
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro  
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister  
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,  
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,  
Telefon: 02051/262207

---

## **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Velbert vom 26.06.2024**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 25.06.2024 aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV NRW S. 136), folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

### I.

#### 1. § 6 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:

##### § 6

##### **Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner**

- (1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere dann stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen auf eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Einladungsfristen gelten entsprechend.

Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens.

Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und mit dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt.

Der Rat ist in seiner nächsten Sitzung über das Ergebnis der Einwohnerversammlung zu unterrichten.

- (4) u n v e r ä n d e r t

#### 2. § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:

##### § 7

##### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Die Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Velbert fallen.

**3. § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:**

**§ 8  
Integrationsrat**

- (1) In einer Gemeinde, in der mindestens 5.000 ausländische Einwohnerinnen und Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist gemäß § 27 Abs. 1 GO NRW ein Integrationsrat zu bilden.

Der Integrationsrat besteht aus 15 Mitgliedern. Die Mitglieder werden zu einem Drittel (5 Mitglieder) vom Rat nach dem für die Besetzung der Ausschüsse geltenden Verfahren aus seiner Mitte bestimmt. Entsprechendes gilt für die Bestimmung deren Stellvertreter/innen.

Hinsichtlich der verbleibenden zwei Drittel (10 Mitglieder) erfolgt die Besetzung nach den Bestimmungen des § 27 GO NRW für die Wahlzeit nach Listen oder als Einzelbewerber durch Wahl. Für die Mitglieder nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter/innen gewählt werden.

**4. § 10 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:**

**§ 10  
Verdienstaussfallersatz**

- (1) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu berechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten.

Die Verdienstaussfallentschädigung darf einen Höchstbetrag von 84,00 € je Stunde nicht überschreiten. In keinem Fall darf der Verdienstaussfall den Betrag von 640 € je Tag überschreiten.

Die regelmäßige Arbeitszeit endet um 18:00 Uhr. Für Sitzungszeiten nach 18:00 Uhr wird grundsätzlich kein Ersatz des Verdienstaussfalls gewährt. Begründete Ausnahmefälle sind im Einzelfall glaubhaft zu machen.

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf die Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.
- b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin ersetzt.
- c) u n v e r ä n d e r t
- d) u n v e r ä n d e r t
- e) u n v e r ä n d e r t

---

**5. § 11 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:****§ 11****Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages (Teilpauschale) und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Als Fraktionssitzung zählt nach § 45 Abs. 3 S. 1 GO NRW auch die Sitzung von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise), hier sind die in der Entschädigungsverordnung festgelegten Beträge zu beachten. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird für Mitglieder des Rates auf 90 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Das Sitzungsgeld wird auch dann gezahlt, wenn das Ratsmitglied an einer Ausschusssitzung nach den Vorschriften der GO NRW mit beratender Stimme teilnimmt und Mitglied des Ausschusses ist.

Aufwandsentschädigungen können nach Maßgabe der § 2 und § 5 der Entschädigungsverordnung nebeneinander bezogen werden, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen. Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Bürgermeisters, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende oder stellvertretende Fraktionsvorsitzende sind, erhalten aus diesen Funktionen nur eine Aufwandsentschädigung nach § 5 der Entschädigungsverordnung.

Insgesamt ist die Höhe der Aufwandsentschädigungen auf den 5-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung nach § 2 der Entschädigungsverordnung begrenzt.

- (2) u n v e r ä n d e r t
- (3) u n v e r ä n d e r t
- (4) u n v e r ä n d e r t
- (5) Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, wird ein zweites Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden höchstens zwei Sitzungsgelder gewährt. Für eine Sitzung, die nicht am selben Tage beendet wird, dürfen bis zu zwei Sitzungsgelder gezahlt werden, wenn die Sitzung insgesamt mindestens sechs Stunden gedauert hat.
- (6) Für genehmigte Dienstreisen erhalten die Rats- und Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach Maßgabe von § 8 Entschädigungsverordnung in Verbindung mit dem Landesreisekostengesetz NRW in der jeweils geltenden Fassung. Die Genehmigung der Dienstreisen erteilt der Haupt- und Finanzausschuss auf Vorschlag des zuständigen Fachausschusses.
- (7) u n v e r ä n d e r t

**6. § 14 wird wie folgt neu gefasst:****§ 14****Bürgermeister**

- (1) u n v e r ä n d e r t
- (2) u n v e r ä n d e r t
- (3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache bis zu drei ehrenamtliche Stellvertreter/innen des Bürgermeisters.

---

**7. § 16 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:**

**§ 16  
Beigeordnete**

- (1) Der Rat wählt höchstens vier hauptamtliche Beigeordnete. Mindestens einer bzw. eine der Beigeordneten muss die Befähigung zum Richteramt oder zur Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes im Land Nordrhein-Westfalen in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, besitzen (§ 71 Abs. 3 GO NRW).

**II.**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 26.06.2024  
gez. Dirk Lukrafka  
(Bürgermeister)

---

**Bekanntmachung  
Lärmaktionsplan – Stufe 4 der Stadt Velbert**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 25.06.2024 den Lärmaktionsplan – Stufe 4 für die Stadt Velbert beschlossen. Der am 09.07.2019 beschlossene Lärmaktionsplan der Stufe 3 wird durch den Lärmaktionsplan der Stufe 4 ersetzt.

Grundlage für die Lärmaktionsplanung ist die Umgebungslärmrichtlinie der Europäischen Union „Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“, welche das Ziel verfolgt, schädliche Auswirkungen und Belästigungen der betroffenen Personen zu verhindern und zu vermindern. Mit der Änderung des § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) am 15. Juni 2005 ist die Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juli 2002, Umgebungslärmrichtlinie (ULR), über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, in deutsches Recht erfolgt.

---

Die Öffentlichkeit ist über die getroffenen Entscheidungen nach § 47 d Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz zu unterrichten. Der Lärmaktionsplan – Stufe 4 der Stadt Velbert wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Lärmaktionsplan – Stufe 4 wird vom Tag der Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Velbert, Abteilung 3.1 Planungsamt, Thomasstr. 7, 42551 Velbert, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Lärmaktionsplan – Stufe 4 ist nach der Bekanntmachung auch im Internet unter [www.velbert.de](http://www.velbert.de) einsehbar.

Velbert, den 01.07.2024  
gez. Lukrafka  
Bürgermeister

---

**Bekanntmachung  
der Satzung über eine Veränderungssperre  
im Geltungsbereich des  
Bebauungsplanes Nr. 453.02 – Gewerbestraße West –  
vom 01.07.2024**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 25.06.2024 die Satzung über eine Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 453.02 – Gewerbestraße West – als Satzung gemäß § 16 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Satzungsbeschluss hat folgenden Wortlaut:

Die Satzung über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 453.02 – Gewerbestraße West – wird beschlossen.

Die Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus der beigefügten Karte ersichtlich.

Der Lageplan wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Velbert, Abteilung 3.1 Planungsamt, Thomasstr. 7, 42551 Velbert, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 BauGB und Absatz 1 Satz 1 über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Absatz 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 18 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 BauGB).

---

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über eine Veränderungssperre wird hiermit bekannt gemacht.

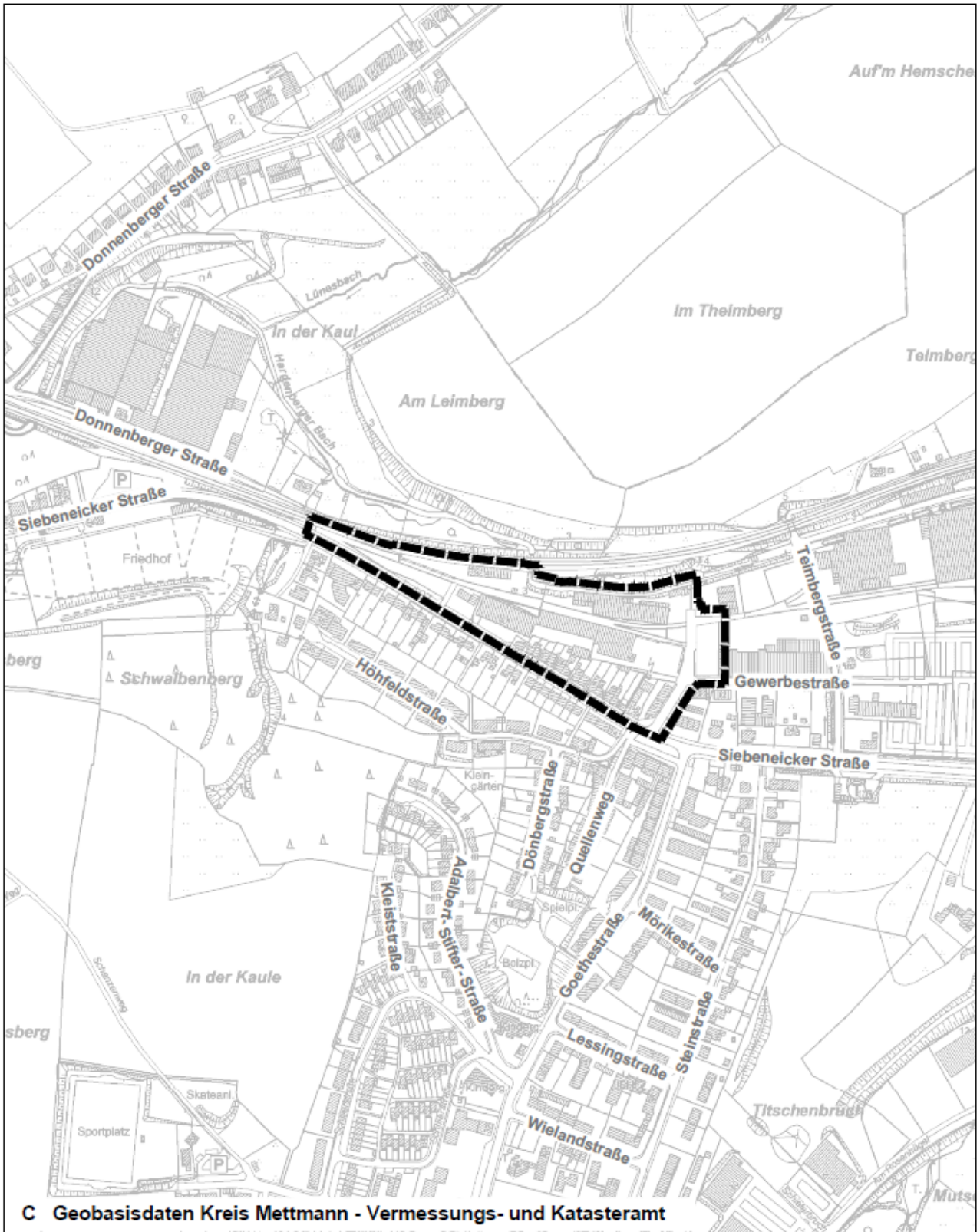
Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird die Satzung über eine Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 465 – Schloss Hardenberg rechtsverbindlich.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter [www.velbert.de/aktuelles/amtsblatt/](http://www.velbert.de/aktuelles/amtsblatt/).

Velbert, den 01.07.2024

gez. Lukrafka  
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Neviges



C Geobasisdaten Kreis Mettmann - Vermessungs- und Katasteramt

Bebauungsplangebiet Nr. 453.02 - Gewerbestraße West -



---

## **Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung für die Stadt Velbert vom 01.07.2024**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 25.06.2024 aufgrund der §§ 2,3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 [GV. NRW. S. 233]) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 [GV. NRW. S. 490]), folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

(1) § 2 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 3 Absatz 1 besteht oder für die Steuerbefreiung nach § 3 Absatz 2 oder 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde mitgezählt.“

(2) In § 2 Abs. 6 werden die Worte „oder eine Steuerermäßigung nach § 5“ gestrichen.

### **§ 2**

(1) In § 3 Abs. 3 Buchstabe d) werden die Worte „Hunde, die“ gestrichen.

(2) In § 3 Abs. 3 wird nach Buchstabe d) folgender Buchstabe e) angefügt:

„- aus dem Tierheim Velbert (Tierschutzverein Velbert-Heiligenhaus e.V., Langenberger Straße 92, 42551 Velbert)

- oder die von Tierschutzvereinen, welche überwiegend Hunde aus Velbert aufnehmen bzw. vermitteln, die ansonsten in Velbert verwahrlosen bzw. nicht mehr gehalten werden können, kommen und erstmalig von einem Halter in einem Haushalt aufgenommen wurden, für 24 Monate der Haltung nach Beendigung der ersten 12 Haltungsmonate. Für aus dem Ausland eingeführte Hunde erfolgt keine Steuerbefreiung. Für alle weiteren Hunde aus dem Tierheim Velbert oder von Tierschutzvereinen, die gleichzeitig gehalten werden, erfolgt ebenfalls keine Steuerbefreiung.“

### **§ 3**

§ 5 wird aufgehoben.

### **§ 4**

§ 11 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Hundehalter ist verpflichtet, dem Beauftragten der Stadt die Hundesteuermarke oder den Hund zur Identifizierung der elektronischen Markierung vorzuzeigen.“

---

## § 5

§ 13 Ziffer 4 wird wie folgt neu gefasst:

„als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 3 die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Beauftragten der Stadt den Hund nicht zur Identifizierung der elektronischen Markierung vorzeigt.“

## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 01.07.2024  
gez. Lukrafka  
Bürgermeister

---

## **Öffentliche Zustellungen**

### **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Velbert**

gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das  
Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)  
in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. § 23 der Hauptsatzung der Stadt Velbert

Die Inverzugsetzung der Stadt Velbert, 4.3.6 Unterhaltsvorschusskasse, vom 21.06.2024,  
Aktenzeichen 4.3.6/Stele. D.

**an Herrn Sergej Stele, geboren am 30.10.1987 in Karaganda/Kasachstan,  
zurzeit unbekanntes Aufenthaltes  
letzte bekannte Anschrift: Looker Straße 42, 42555, Velbert**

liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten bereit.

---

Das Schriftstück kann während der Öffnungszeiten im Raum 087 im Rathaus, Thomasstraße 1, 42551 Velbert, entgegengenommen werden.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können

Velbert, 24.06.2024

Stadt Velbert  
Der Bürgermeister  
4.3.6 Unterhaltsvorschusskasse  
Im Auftrag  
gez. Goldau

---

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Velbert

gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land  
Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)  
in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. § 23 der Hauptsatzung der Stadt Velbert

Die Inverzugsetzung der Stadt Velbert, 4.3.6 Unterhaltsvorschusskasse, vom 02.07.2024,  
Aktenzeichen 4.3.6/Castro

**an Herrn Castro, Antonio, geboren am 30.12.1993 in Velbert,  
zurzeit unbekanntes Aufenthalts,  
letzte bekannte Anschrift: Zur Grafenburg 60, 42549 Velbert,**

liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten bereit.

Das Schriftstück kann während der Öffnungszeiten im Raum 086 im Rathaus, Thomasstraße 1, 42551 Velbert, entgegengenommen werden.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können

Velbert, 02.07.2024

Stadt Velbert  
Der Bürgermeister  
4.3.6 Unterhaltsvorschusskasse  
Im Auftrag  
gez. Ahmeti

---

## Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 LZG NRW in der zurzeit gültigen Fassung wird der Grundabgabenbescheid der Stadt Velbert vom 28.06.2024 für Herrn

**Andrej Ulenik**

(letzte bekannte Anschrift war Waldteichstr. 175, 46149 Oberhausen)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Steuerpflichtigen nicht festgestellt werden konnte.

Der Steuerbescheid kann bei der Stadtverwaltung Velbert – Steueramt –, Thomasstraße 1 A, Zimmer U 120 von dem Steuerpflichtigen eingesehen werden.

Durch die Öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Velbert, 01.07.2024  
Stadt Velbert  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Sabine Zech  
Sachbearbeiter

---

## Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Velbert schreibt folgende Arbeiten aus:

- Ausstellungsplanung LPH 2-7 nach HOAS-2 und weitere besondere Leistungen – Ausstellung „Unsere wehrhafte Natur“ im Schloss Hardenberg

Die Bekanntmachungstexte können im Internet unter [www.velbert.de](http://www.velbert.de) eingesehen werden.